

Bekanntmachung zur Förderung von interdisziplinären Translations- und Vernetzungsprojekten der Stammzellforschung in Nordrhein-Westfalen 2024

1. Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlagen	1
2. Gegenstand der Förderung und Förderzeitraum.....	2
3. Antragsberechtigung, Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.	3
4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	4
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	6
7. Verfahren.....	7

1 Förderziel, Zweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Förderziel und Zweck

Die Forschungslandschaft im Bereich der Stammzellforschung ist in Nordrhein-Westfalen ausgeprägt und vielfältig. Neue Erkenntnisse und Forschungsergebnisse in diesem Bereich können aus Sicht der Landesregierung wichtige Beiträge zum gesellschaftlichen und ökonomischen Fortschritt, zum Kampf gegen Krankheiten und zur Bewältigung anderer großer Herausforderungen leisten. Konkret kommt Stammzellforschung eine bedeutende Rolle in den medizinischen Zukunftsgebieten der Regenerativen und Personalisierten Medizin, aber auch der Biopharmazeutischen Entwicklung zu, auch schließt sie die Erforschung rechtlicher, ethischer und sozialwissenschaftlicher Aspekte mit ein. Evidenzbasierte Ergebnisse der Stammzellforschung können so Grundlage für den breiteren gesellschaftlichen Austausch und weitere fachübergreifende Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sein. Interdisziplinäre Zusammenarbeit ist dafür eine entscheidende Voraussetzung.

Wesentliches Ziel ist, die gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis zu übersetzen und dass sie den Menschen in Nordrhein-Westfalen und bundesweit zugutekommen.

Vor diesem Hintergrund fördert das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) das „Stammzellnetzwerk.NRW“ als Kompetenz- und Vernetzungsplattform dauerhaft und startet darüber hinaus als weitere Initiative das Förderprogramm „Bekanntmachung zur Förderung von interdisziplinären Translations- und Vernetzungsprojekten der Stammzellforschung in Nordrhein-Westfalen“ zur gezielten Förderung einzelner Projekte.

Zweck der vorliegenden Bekanntmachung, die jährlich ausgeschrieben werden soll, ist die Förderung von interdisziplinären Projekten, die sowohl dem Translationsgedanken als auch dem Vernetzungsgedanken in der Stammzellforschung im besonderen Maße Rechnung tragen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Zur „Bekanntmachung zur Förderung von interdisziplinären Translations- und Vernetzungsprojekten der Stammzellforschung in Nordrhein-Westfalen“ gewährt das MKW nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der haushaltsrechtlichen Regelungen zu den §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) mit zugehörigen Verwaltungsvorschriften Förderung in Form von Zuwendungen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere die Regelungen zu den §§ 23, 44 LHO NRW mit zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kostenrichtlinie) sowie die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen, verlängert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020, in der jeweils gültigen Fassung.

Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 91 LHO NRW zur Prüfung berechtigt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu den Bedingungen, wann eine staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27.06.2014 (ABl. C 198 vom 27.06.2014, S. 1), insbesondere Abschnitt 2.

2 Gegenstand der Förderung und Förderzeitraum

Es ist ein besonderes Anliegen der Landeregierung das Technologie- und Handlungsfeld Stammzelle weiterhin zu erschließen und einen interdisziplinären wissenschaftlichen Austausch und einen breit geführten Diskurs der Themen in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Die vorliegende Bekanntmachung richtet sich gleichermaßen an Forschende der Naturwissenschaften, Medizin sowie der Rechts-, Ethik- und Sozialwissenschaften.

Gegenstand der Förderung sind kleinvolumige, interdisziplinäre Projekte, als Einzelprojekte oder Verbundprojekte mit bis zu einem Jahr Laufzeit, die von einem starken Translationsgedanken getragen werden. Wegen der Jährlichkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum der Vorhaben bis maximal zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs begrenzt.

Beispielhaft gefördert werden können:

- Forschungsprojekte, die im besonderen Maße die Vernetzung unterschiedlicher Disziplinen befördern und die Translation der Ergebnisse in den Fokus nehmen.
- Projekte in den Bereichen der Biomedizin, -physik und -chemie, oder den Werkstoffwissenschaften bzw. rechtliche, ethische oder sozialwissenschaftliche Projekte mit konkreten Fragestellungen der Stammzellforschung.

- Gastaufenthalte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei Projektpartnern, bzw. an externen Forschungseinrichtungen und Kliniken im Rahmen der gemeinsamen Bearbeitung eines Stammzellforschungsrelevanten Forschungsprojektes, wenn dadurch synergistische Effekte erwartet werden können.
- Vernetzungskonferenzen von mindestens drei unterschiedlichen Disziplinen zur Anbahnung, bzw. Durchführung von Projekten und Schulungen sowie Weiterbildung und Lehrgänge mit konkretem Bezug zur Stammzellforschung.
- Projekte, die insbesondere den (digitalen) Ausstattungsstand der jeweiligen Institution verbessern. Die kleineren und mittleren Investitionen müssen dabei in eine Forschungsprogrammatis eingebettet sein und zur Beantwortung relevanter Fragestellungen in der Stammzellforschung beitragen. Eine Anwendungsperspektive soll in Aussicht gestellt werden können.

Die gemachte Aufzählung ist nicht abschließend. Insbesondere sollen durch die Förderung die Zusammenarbeit unterschiedlicher Disziplinen auch standortübergreifend gestärkt werden.

3 Antragsberechtigung, Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind deutsche staatliche und nichtstaatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, Stiftungen und Vereine sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Forschungs- und Entwicklungskapazität (FuE-Kapazität), wie z. B. kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Im Rahmen der Bewerbung bzw. Skizze wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers dient (Hochschule, Forschungseinrichtung) in Nordrhein-Westfalen verlangt. Bei Vereinen muss das zuständige Amtsgericht, bei dem der Eintrag in das Vereinsregister vorgenommen ist, in Nordrhein-Westfalen liegen. Bei Stiftungen muss Stiftungssitz sowie Sitz der für die Stiftung zuständigen Bezirksregierung in Nordrhein-Westfalen liegen.

KMU im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen (vgl. Anhang I der VO 651/2014 EU bzw. Empfehlung der Kommission vom 6.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der KMU, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG)):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32003H0361>.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde ihre oder seine Einstufung gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. KMU-Empfehlung der Kommission im Rahmen der Skizzeneinreichung.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung nur dann eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten

Ausgaben beziehungsweise Kosten erhalten, wenn eine Doppelförderung ausgeschlossen ist und die projektbedingten Ausgaben bzw. Kosten sich von der institutionellen Förderung abgrenzen lassen.

Das Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Markt- und Wettbewerbsanalysen noch nicht begonnen worden sein. Es werden ausschließlich Projekte gefördert, die nachweislich nicht bereits durch andere Förderinstrumente initiiert und finanziert werden.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Erhöhung der Validität und Qualität der Forschung

Zur Verbesserung der Prädiktivität und Reproduzierbarkeit der Forschung sind geeignete Maßnahmen vorzusehen. Die Verfügbarkeit von Daten und Materialien für interne und externe Nutzer muss im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt werden. Hierzu sind geeignete Standardisierungen für wichtige gemeinsame Prozesse und Datenformate vorzusehen.

Qualität der angewendeten Methoden

Voraussetzung für eine Förderung ist die hohe Qualität der Methodik des beantragten Projekts. Bei der Projektplanung müssen der nationale und internationale Forschungsstand adäquat berücksichtigt werden. Die Validität der Erhebungsverfahren muss in Bezug auf die gewählte Forschungsfrage gewährleistet sein.

Zugänglichkeit und langfristige Sicherung von Forschungsdaten und -ergebnissen

Der Zugang zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Daten ist eine wesentliche Grundlage für Forschung, Entwicklung und Innovation. Die langfristige Sicherung und Bereitstellung der Forschungsdaten leistet einen Beitrag zur Nachvollziehbarkeit, Reproduzierbarkeit und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten. Deshalb gelten folgende Voraussetzungen:

Veröffentlichungen sollen grundsätzlich als Open-Access-Publikation erfolgen. Originaldaten zu den Publikationen sollen zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt werden (digital; unter Wahrung der Rechte Dritter, insbesondere Datenschutz, Urheberrecht). Die Kriterien und der Zugangsweg zu den Studiendaten zur Auswertung durch Dritte muss im Antrag festgeschrieben und transparent gemacht werden.

Zugangs- und Nutzungsregelungen zu Methoden-, Kommunikations- und Disseminationsplattformen sowie Datensätzen und Biomaterialien sind für interne und externe Nutzer offen und transparent zu gestalten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form von Anteilsfinanzierung gewährt. Der finanzielle Zuschuss aus Landesmitteln im Rahmen dieser Bekanntmachung beträgt

- für Hochschulen und Forschungseinrichtungen, welche das Projekt im nicht wirtschaftlichen Bereich durchführen, höchstens 90 %,

- für Unternehmen mit

1 bis 9 Beschäftigten und einem Umsatz bis 2 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme bis 2 Millionen Euro höchstens 80 %

10 bis 49 Beschäftigten und einem Umsatz bis 10 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme bis 10 Millionen Euro höchstens 70 %

mehr als 49 Beschäftigten höchstens 50 %,

der förderfähigen Gesamtausgaben/-kosten des einzelnen Projektes. Diese Höchstsätze gelten lediglich für die Fälle, bei denen die zutreffenden Unionsrahmen für staatliche Beihilfen bzw. Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen diese oder sogar höhere Sätze zulassen. Sollten Unionsrahmen oder die Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der speziellen Art des Vorhabens nur niedrigere Fördersätze erlauben, so sind diese als Höchstgrenze anzusetzen.

Beantragt werden können Maßnahmen mit einer Zuwendungssumme von mindestens 500 Euro und bis zu 12.000 Euro.

Ausgaben/Kosten können nur berücksichtigt werden, soweit sie vorhabenbezogen und unmittelbar durch das Vorhaben entstanden sind.

Zuwendungsfähig ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel (nach Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW)) sowie projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des oder der Antragstellenden zuzurechnen sind.

Skonti und Preisnachlässe, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen werden, sind nicht zuwendungsfähig.

Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten. Es dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) als zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten berücksichtigt werden.

Zweckgebundene Spenden bleiben, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil i.H.v. 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben/-kosten verbleibt. Darüberhinausgehende zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen.

Kooperationen mit thematisch-verwandten FuE-Vorhaben im Bundesgebiet sowie im europäischen und außereuropäischen Ausland sind möglich, wobei die Partnerin oder der Partner außerhalb von Nordrhein-Westfalen, bzw. die internationale Partnerin oder der internationale Partner grundsätzlich über eine eigene Förderung für ihren bzw. seinen Projektanteil verfügen muss.

Ausgaben für Antragsverfahren im Rahmen der Durchführung von Tierversuchen sowie die Erstellung von Ethikvoten durch hochschuleigene Ethikkommissionen werden der Grundausstattung zugerechnet

und können nicht gefördert werden. Die Publikationsgebühren, die für die Open Access-Publikation der Vorhabenergebnisse während der Laufzeit des Vorhabens entstehen, sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Ausgaben zur Beschaffung von Literatur und allgemein Schriften zu Lehr- und Informationszwecken sind auch zuwendungsfähig. Fördermittel zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bzw. Betroffenen in den Projekten; z. B. angemessene Aufwandsentschädigung für Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter oder Reisen (nach LRKG NRW) für die Mitwirkung am Projekt sind ebenfalls zuwendungsfähig. Für Vorhaben von Hochschulen und Universitäten sind die zur Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten erforderlichen Ausgaben/Kosten während der Laufzeit des Vorhabens grundsätzlich zuwendungsfähig.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben/Kosten, die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 90 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben/Kosten. Diese können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben anteilig finanziert werden.

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten und die Bemessung der jeweiligen Förderquote sind die Vorgaben der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Text von Bedeutung für den Europäische Wirtschaftsraum) zu berücksichtigen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von der Verwaltungsvorschrift Nummer 11 zu § 44 LHO NRW sind die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem MKW oder den damit beauftragten Institutionen zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

Wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Das MKW ist hierbei als Fördergeber zu nennen. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das MKW begrüßt ausdrücklich die Open Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen -Antragssystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das MKW derzeit folgenden Projektträger beauftragt:

Projektträger Jülich
Forschungszentrum Jülich GmbH
Forschung und Gesellschaft NRW
Geschäftsbereich Technologische und Regionale Innovationen (TRI)
52425 Jülich

Es wird empfohlen, zur Beratung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

Zur Ermittlung weiterer, interessanter Kooperationspartner können Antragstellende Verbindung mit der Geschäftsstelle des Stammzellnetzwerk.NRW e.V. aufnehmen.

Zur Erstellung und Einreichung der Skizzen ist das elektronische Online-Tool „Stammzell-InTraNetz.NRW“ (<https://stammzell-intranetz-nrw.ptj.de/>) zu nutzen.

Vordrucke für Förderanträge, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://www.ptj.de/projektfoerderung/stammzell-intranetz-nrw> abgerufen oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger angefordert werden. Die Förderanträge sind schriftlich beim Projektträger einzureichen.

7.2 Zweistufiges Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

7.2.1.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger bis spätestens zum **03.07.2023, 16:00 Uhr (MEZ)** zunächst eine Projektskizze für das geplante Einzel- oder Verbundvorhaben in elektronischer Form vorzulegen.

Die Projektskizzen für Verbundvorhaben sind in Abstimmung mit der vorgesehenen Verbundkoordinatorin oder dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Die Projektskizzen sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Kreis begutachtender Personen eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben. Mit Blick auf das nationale Begutachtungsverfahren soll die Einreichung der Projektskizzen in deutscher Sprache erfolgen.

Die Projektskizze wird anhand des Online-Tools wie folgt gegliedert:

1. Zielsetzung des Vorhabens und Bezug zu Ziel und Förderzweck der Maßnahme;
2. Beschreibung des wissenschaftlichen Konzeptes inklusive Meilensteinplanung und ggf. Nennung der Koordinatorin oder des Koordinators, der Kooperationspartnerinnen und Partner und Beschreibung der Zusammenarbeit;
3. Beitrag zur Stammzellforschung Nordrhein-Westfalens;

4. Stand von Wissenschaft und Technik mit Relevanz für das Vorhaben, bisherige eigene Arbeiten;
5. Ggf. beteiligte Partner und deren Kompetenzen einschließlich Verbundkoordination;
6. Finanzgerüst;
7. Notwendigkeit der Zuwendung.

Die Skizzeneinreichung erfolgt elektronisch über das Internet-Portal Stammzell-InTraNetz.NRW. Das Internet-Portal wird mit Ablauf der Einreichungsfrist geschlossen. Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Mit der Skizze ist sowohl elektronisch als auch postalisch ein Anschreiben/Vorblatt einzureichen, auf dem Vertreter aller Projektpartnerinnen und Projektpartner mittels rechtsverbindlicher Unterschrift die Kenntnisnahme sowie die Richtigkeit der in der Bewerbung/Skizze gemachten Angaben bestätigen.

Die eingegangenen Projektskizzen werden unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter grundsätzlich nach folgenden Kriterien bewertet:

- Relevanz der Fragestellung im Sinne des Förderziels (siehe Nummer 1.1); Erfüllung des Gegenstands der Förderung (siehe Nummer 2) und der Zuwendungsvoraussetzungen (siehe Nummer 4) (23 % Gewichtung);
 - Wissenschaftliche Exzellenz und Innovationspotential; sichtbares wissenschaftliches Profil und Forschungsaktivitäten in Verbindung mit der Stammzellforschung
 - Vernetzung; nachhaltige Unterstützung der vorhandenen wissenschaftlichen Vernetzung (innerhalb Nordrhein-Westfalens, aber auch national und ggf. international); idealerweise eine interdisziplinäre Vernetzung der relevanten Forschungsdisziplinen, insbesondere zwischen den Bereichen der Medizin, der Natur- und Lebenswissenschaften, der Sozial- und Geisteswissenschaften, der Informatik sowie der Juristik;
 - Infrastrukturen; Angemessenheit der Infrastrukturen zur erfolgreichen Durchführung des geplanten Projekts; Vernetzung mit existierenden Initiativen und Strukturen; entstehender Mehrwert weiterer Investitionen in Infrastruktur ist nachvollziehbar erläutert und fördert standortübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- wissenschaftliche und methodische Qualität, d.h. u.a. Einbindung relevanter Fachdisziplinen zur interdisziplinären Erörterung der gewählten Fragestellung; Angemessenheit der Beteiligung relevanter Akteurinnen und Akteure in der Planung, Durchführung und Ergebnisverwertung; Expertise der Projektbeteiligten (23 % Gewichtung);
- Realistische Arbeits- und Zeitplanung (23 % Gewichtung);
- Angemessenheit der Finanzplanung (23 % Gewichtung);
- Konzepts zum Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis; Publikations- und Anschlusspotential (wissenschaftlich, ggf. wirtschaftlich) (8 % Gewichtung).

Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter werden die für eine Förderung geeigneten Projektanträge ausgewählt.

Alle Teilnehmenden des Aufrufs/Wettbewerbs werden im Nachgang der Sitzung des Begutachtungsausschusses durch:

Projekträger Jülich
Forschungszentrum Jülich GmbH
Forschung und Gesellschaft NRW
Geschäftsbereich Technologische und Regionale Innovationen (TRI)
52425 Jülich

über das Ergebnis der Sitzung informiert. Die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereichte Projektskizze und eventuell weitere vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

7.2.1.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller gleichzeitig mit dem Ergebnis der Begutachtung der Projektskizzen unter Angabe eines Termins die Aufforderung einen förmlichen Förderantrag (Vorhabenbeschreibung und Formantrag) vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird. Anträge, die nach dem den Antragsstellerinnen und Antragstellern zuvor mitgeteilten Termin eingehen, können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Ein vollständiger Förderantrag liegt nur vor, wenn mindestens die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 AGVO erfüllt sind.

Die für die formale Antragstellung notwendigen Unterlagen werden vom Projektträger Jülich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und können auf der Website (<https://www.ptj.de/projektfoerderung/stammzell-intranet-nrw>) heruntergeladen werden. Die Anträge sind dem Projektträger Jülich postalisch zu übermitteln.

Die mit dem förmlichen Förderantrag vorzulegenden Informationen sind den Antragsunterlagen zu entnehmen. Insbesondere sind vorzulegen:

- Vorhabenbeschreibung (in Form der bereits eingereichten Skizze);
- Ggf. Ergänzungen zur Skizze bzw. detailliertere Angaben zur Arbeitsplanung;
- De-minimis-Erklärung für KMU und Vorhaben im wirtschaftlichen Bereich;
- detaillierter Finanzierungsplan des Vorhabens;
- Darstellung der Notwendigkeit der Zuwendung;
- KMU-Erklärung gem. KMU-Definition für Unternehmen;
- Unterlagen zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung/Bonitätsnachweise zur Erbringung des Eigenanteils;
- Erklärung der Beihilfefreiheit (nicht-wirtschaftlicher Bereich);
- Im Falle von Verbundvorhaben Entwurf des Kooperationsvertrages;
- Ggf. Funktionsbeschreibungen und Nachweise über Anstellungsverhältnisse für Personal.

Eventuelle Auflagen aus der ersten Verfahrensstufe sind dabei zu berücksichtigen. Genaue Anforderungen an den förmlichen Förderantrag werden bei Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags mitgeteilt.

Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden. Aus der Aufforderung zur Vorlage bzw. aus der Vorlage eines förmlichen Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Zudem besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe eines eingereichten Förderantrags.